

Verordnung

vom 28. Dezember 1965

betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

in Ausführung des Artikels 9 des Gesetzes vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden; auf Antrag der Direktion des Polizei-, Sanitäts- und Sozialfürsorgewesens,

beschliesst:

I. KAPITEL

Organisation und Befugnisse

Art. 1 Der Oberamtmann

Nebst den in Artikel 5 des Gesetzes vorgesehenen Befugnissen obliegt ihm folgendes:

- a) er inspiziert in seinem Bezirk die Feuerwehrcorps, das Material und die Einrichtungen zur Brandbekämpfung;
- b) er ordnet periodisch regionale Feuerwehrrübungen an;
- c) er beruft alljährlich im November oder Dezember alle Präsidenten der Feuerkommissionen und die Feuerwehrcorpsmandanten des Bezirkes zu einem Rapport ein, der von ihm geleitet wird. Er lässt einen ausführlichen Bericht erstellen; ein Exemplar desselben ist innert 30 Tagen der Kantonalen Gebäudeversicherung (die Gebäudeversicherung), zuzustellen;
- d) er lässt sich wenigstens zehn Tage vor diesem Rapport folgendes übermitteln:
 1. die Sitzungsprotokolle der lokalen Feuerkommissionen;
 2. die Register der jährlichen Feuerschau;

3. das Verzeichnis des Feuerbekämpfungsmaterials;
 4. das Verzeichnis der Feuerwehrleute.
- e) er bewilligt die Inbetriebnahme von Aufzügen, Warenaufzügen und Fahrtreppen.

Art. 2 Der Gemeinderat

Nebst den in Artikel 6 des Gesetzes vorgesehenen Befugnissen obliegt dem Gemeinderat folgendes:

- a) er ernennt den Präsidenten und die Mitglieder der lokalen Feuerkommission;
- b) er beschafft das Material und die Einrichtungen zur Brandbekämpfung und überwacht deren guten Unterhalt;
- c) er organisiert das Feuerwehrkorps;
- d) er inspiziert mindestens einmal jährlich das Material und die Brandbekämpfungseinrichtungen;
- e) er führt ein Inventar über das Brandbekämpfungsmaterial und ein Namensverzeichnis des Feuerwehrkorps. Er kann diese Aufgabe der Feuerkommission übertragen.

Art. 3 Die lokale Feuerkommission

¹ Die lokale Feuerkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Feuerwehrkommandant ist von Amtes wegen Mitglied dieser Kommission. Ein Mitglied des Gemeinderates ist Präsident der Kommission. In der Regel waltet der Gemeindeschreiber als Sekretär.

² Nebst den in Artikel 7 des Gesetzes vorgesehenen Befugnissen obliegt ihr folgendes:

- a) sie kontrolliert die im Bau befindlichen Gebäude;
- b) sie übt die Feuerschau aus;
- c) sie gibt die nötigen Befehle, damit die Gebäude den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen;
- d) sie sorgt dafür, dass die Vorschriften betreffend die Gärung der Futterwaren befolgt werden.

³ In landwirtschaftlichen Gebäuden, Werkstätten, Betrieben und anderen Gebäuden mit speziellen Brandrisiken soll die Feuerschau jährlich mindestens einmal ausgeübt werden. In den übrigen Gebäuden findet die Feuerschau mindestens alle zwei Jahre statt. Die Gebäudeversicherung kann

von Fall zu Fall Gemeinden gestatten, die Feuerschau je nach der Art der Gebäude in grösseren Zeitabständen auszuüben.

⁴ Die Feuerschau bezweckt die Prüfung sämtlicher Brandrisiken, gleich welcher Art. Die Kontrolle erstreckt sich im besonderen auf die Feuerstellen, Kamine, Heizungs- und Kocheinrichtungen, Rauchkammern, Garagen und die Lagerung von entzünd- und explodierbaren Flüssigkeiten und Stoffen.

⁵ Gebäude und Räume, die zur Aufnahme einer grösseren Anzahl von Personen bestimmt sind, sind einer eingehenden Kontrolle unterworfen, um dadurch die Sicherheit sowie die rasche und gefahrlose Räumung der Anwesenden zu gewährleisten.

⁶ Die Feuerkommission gibt den Eigentümern einen schriftlichen Befehl zur Ausführung von Reparaturen, Umbau- und Verbesserungsarbeiten, die sie für nötig erachtet, und setzt eine angemessene Frist je nach Ausmass und Bedeutung der auszuführenden Arbeiten fest.

⁷ Nach Ablauf der Frist findet eine neue Kontrolle statt, um die Ausführung der erteilten Befehle zu überprüfen.

⁸ Sind innerhalb der angesetzten Frist die verlangten Arbeiten nicht ausgeführt worden, so hat die Feuerkommission die Gebäudeversicherung zu benachrichtigen.

Art. 4 Die Kantonale Gebäudeversicherung

Die Gebäudeversicherung führt das Gesetz und die Ausführungsvorschriften durch das kantonale Feuerinspektorat, das kantonale Inspektorat für elektrische Installationen und das kantonale Feuerwehrenspektorat aus.

Art. 5 Das kantonale Feuerinspektorat

Das kantonale Feuerinspektorat im besonderen:

- a) führt Inspektionen durch, die es für nötig erachtet, sei es auf eigenen Antrieb oder auf Begehren hin;
- b) meldet den Eigentümern schriftlich die festgestellten Mängel und lädt sie ein, sich den geltenden Vorschriften zu unterziehen, mit gleichzeitiger Androhung der Anzeige an das Oberamt und die Gebäudeversicherung;
- c) zeigt der lokalen Feuerkommission die Fälle an, die ihm zur Kenntnis gebracht werden oder in denen ein Feuerungsverbot ausgesprochen werden muss;
- d) hilft bei Untersuchungen nach Brandfällen mit;

- e) begutachtet alle Baugesuche;
- f) überprüft alle Gesuche um Ausnahmen und gibt sein Gutachten an die Gebäudeversicherung weiter.

Art. 6 Das kantonale Inspektorat für elektrische Installationen

¹ Das kantonale Inspektorat für elektrische Installationen:

- a) führt die Kontrolle der Blitzableiter, Aufzüge, Warenaufzüge und Fahrtreppen durch;
- b) überwacht im Hinblick auf die Brandverhütung die Ausführung der Vorschriften des Bundes über die Montage, den Unterhalt und die Kontrolle von elektrischen Installationen; es trifft zu diesem Zweck alle sachdienlichen dringlichen Massnahmen;
- c) nimmt an den Untersuchungen nach Brandfällen teil, wenn die Ursache des Brandes dem Strom oder dem Blitz zugeschrieben werden kann;
- d) führt alle weiteren Aufgaben aus, die ihm durch diese Verordnung übertragen werden.

² Die Aufgaben und Befugnisse der gemäss Bundesgesetzgebung mit der Kontrolle elektrischer Installationen beauftragten Organe bleiben vorbehalten.

Art. 7 Kontrollzulassung

Alle Eigentümer sind verpflichtet, den mit der Inspektion und Kontrolle beauftragten Personen freien Zutritt zu gewähren.

II. KAPITEL

Brandverhütung und Schutz gegen Elementarschäden

A. Brandverhütung

Art. 8 Vorsichtsmassnahmen

¹ Jedermann hat mit Wärme, Elektrizität und anderen Energiearten, besonders mit Feuer und offenen Flammen, sowie mit feuergefährlichen Stoffen und Waren vorsichtig umzugehen. Energieverbrauchende Maschinen, Installationen und Apparate müssen so gelagert, eingerichtet oder benützt werden, dass Brände und Explosionen vermieden werden.

² Insbesondere sind unter Androhung der im Gesetz vorgesehenen Strafen verboten:

- a) das Anzünden von Feuer, gleich welcher Art, und Feuerwerken oder beweglicher Feuerstellen in der Nähe von leicht brennbaren Stoffen;
- b) das Lagern von leicht brennbaren Stoffen und Waren in weniger als zwanzig Metern Entfernung von einem Gebäude oder an Fassaden; in besonderen Fällen kann die Gebäudeversicherung kürzere Abstände bewilligen;
- c) das Lagern von eingebrachtem Heu ohne die vorgeschriebenen Kontrollen;
- d) das Hantieren mit feuergefährlichen Stoffen und Waren in der Nähe eines Feuers und wärme- oder funkenerzeugender Einrichtungen;
- e) das Übergießen von Feuer mit brennbaren Flüssigkeiten;
- f) das Rauchen oder der Umgang mit ungeschützten Flammen in Kellern, Estrichen, Scheunen, Ställen und an anderen Orten, wo feuer- oder explosionsgefährliche Stoffe oder Waren vorhanden sind;
- g) das Aufbewahren von Feuerzeugen, Streichhölzern, Feuerwerksartikeln oder anderen ähnlichen Gegenständen ohne Aufsicht oder Verhaltensmassregeln in Griffnähe von Kindern oder urteilsunfähigen Personen;
- h) das Benützen oder das Belassen unter Spannung von elektrischen Installationen und Apparaten mit offensichtlichen Mängeln;
- i) das unbeaufsichtigte Erhitzen von Ölen, Fetten und ähnlichen Stoffen;
- j) das Auftauen von wasserführenden Leitungen mit offenem Feuer oder mit elektrischem Strom ohne die üblichen Vorsichtsmassnahmen;
- k) das Aufbewahren von gefährlichen Stoffen, Asche, Putzlappen, Putzfäden in brennbaren und unverschlossenen Behältern und in brandgefährdeten Räumen.

³ Wer einen Brand oder Anzeichen eines Brandes entdeckt, hat unverzüglich die bedrohten Personen und die Feuerwehr zu alarmieren.

Art. 9 Feuerungsverbot

¹ Im Falle drohender Gefahr, verursacht durch defekte Installationen, gefährliche provisorische Installationen, Feuerungen in Räumen, in welchen leichtbrennbare Stoffe und Waren angehäuft sind, Kamine in schlechtem Zustand, spricht die lokale Feuerkommission das Feuerungsverbot aus.

² Sie benachrichtigt den Gebäudeeigentümer durch eingeschriebenen Brief, in welchem die Folgen aus der Nichtbefolgung des Befehls bekanntgegeben werden, das heisst Ausschluss des Gebäudes von der Versicherung, Kürzung oder Verweigerung jeder Entschädigung bei einem Brandfall.

³ Die Feuerkommission überweist eine Abschrift des Feuerungsverbotese an das Grundbuchamt, an das Oberamt und an die Gebäudeversicherung. Das Grundbuchamt meldet dies den Hypothekargläubigern, damit diese ihre Interessen wahren können.

⁴ Das Feuerungsverbot wird von der Feuerkommission aufgehoben, sobald die befohlenen Reparaturen ausgeführt sind und die Installationen vorschriftsgemäss befunden werden. An alle vom Verbot in Kenntnis gesetzten Organe ist davon Mitteilung zu machen. Das Grundbuchamt meldet allen Hypothekargläubigern die Aufhebung des Feuerungsverbotese. Allfällige Kosten gehen zu Lasten des Fehlbaren.

Art. 10 Ordnung in den Gebäuden

¹ Die Eigentümer, die Mieter oder Pächter sind für die Ordnung in den Gebäuden verantwortlich. Die Estriche, Speicher, Keller und Schuppen sind periodisch aufzuräumen, unnütze Gegenstände sind zu entfernen. Die Sachen sind so abzustellen, dass jedes Begehen ungehindert geschehen kann. Treppen, die auf den Estrich und in den Keller führen, sind zu jeder Zeit freizuhalten.

² In den Bühnen sind die Spinnengewebe periodisch zu entfernen.

³ Das Reinigen der Dächer, Sägemehlsilos, Gras- und Getreidetrocknungen hat periodisch zu erfolgen.

Art. 11-15

...

Art. 16 Mähen des Schilfes

Die Eigentümer und Mieter von Landparzellen an den freiburgischen Gestaden des Neuenburger- und Murtensees haben die Pflicht, jährlich bis spätestens 31. Mai das Schilf zu mähen, das in Abständen unter 30 m von Gebäuden wächst.

B. Verhütung von Schäden verursacht durch Naturgewalten

Art. 17 Bauverbot

Der Bau oder Wiederaufbau von Gebäuden an Stellen, die durch Lawinenzüge, Erdstürchungen, Felsstürze, Steinschlag, Überschwemmungen, Hochwasser oder andere Naturgewalten gefährdet sind, ist verboten.

Art. 18 Hochwasser

¹ Die Erstellung von Gebäuden, gleich welcher Zweckbestimmung, am Ufer des Neuenburgersees unter der Quote 431 und am Ufer des Murtensees unter der Quote 431,60 ist verboten.

² Bei der Einreichung eines Gesuches für die Baubewilligung an den Gestaden des Neuenburger- und des Murtensees sind die Höhenquoten genau anzugeben.

Art. 19 Schnee

Bei starkem Schneefall ist der Gebäudeeigentümer verpflichtet, die Dächer von demselben zu entlasten. Alle Massnahmen sind zu treffen, damit der Schnee eines höher liegenden Daches nicht auf ein darunter liegendes Dach oder auf eine Terrasse fällt.

III. KAPITEL**Bau, Ausstattung und Benützung der Gebäude****Art. 20** Anwendbare technische Vorschriften

¹ Unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen der Artikel 21–32 gelten für die Ausstattung und die Benützung der Gebäude die im Anhang zu diesem Reglement erwähnten technischen Vorschriften der Fachorganisationen.

² Ein auf dem neuesten Stand stehendes Exemplar der Normen und Richtlinien der VKF, die als anwendbar anerkannt sind, liegt zur Einsichtnahme auf, und zwar:

- a) bei der Gebäudeversicherung;
- b) beim Bau- und Raumplanungsamt;
- c) bei den Oberämtern;
- d) bei den Gemeindeschreibereien.

Die Gebäudeversicherung sorgt für den Vollzug dieser Bestimmung.

³ Die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung im Bereich des Umweltschutzes und explosiver Stoffe sind vorbehalten.

Art. 21 Abstände

a) Zwischen Gebäuden

¹ Der Schutzabstand zwischen Gebäuden soll die Ausbreitung von Feuer verhindern.

² Zwischen Gebäuden sind grundsätzlich folgende Abstände einzuhalten:

- a) 10 m, wenn die Aussenwände der benachbarten Gebäude brennbar sind;
- b) 7,5 m, wenn eine der Aussenwände brennbar und die andere nichtbrennbar ist;
- c) 5 m, wenn beide Aussenwände nichtbrennbar sind.

Art. 22 b) Zur Grundstücksgrenze

¹ Von einem Gebäude zur Grundstücksgrenze ist mindestens folgender Abstand einzuhalten:

- a) 5 m, wenn die betreffende Aussenwand brennbar ist;
- b) 2,5 m, wenn die betreffende Aussenwand nichtbrennbar ist.

² Nachbarn können von den gesetzlichen Abständen zur Grundstücksgrenze durch schriftliche Vereinbarung abweichen, sofern die Abstände zwischen den Gebäuden eingehalten werden.

³ Die von der Raumplanungs- und Baugesetzgebung vorgeschriebenen Abstände bleiben vorbehalten.

Art. 23 c) Ausnahmen

¹ Die Bestimmungen der Artikel 21 und 22 gelten nicht für Bauten von geringfügiger Bedeutung im Sinne der Raumplanungs- und Baugesetzgebung wie Garagen, Wintergärten, Gartenhäuser, Hühnerställe, kleine Ställe, Schuppen und Gewächshäuser, unabhängig davon, ob diese Bauten an ein Hauptgebäude angebaut oder freistehend sind.

² Für diese Bauten sind die von der Raumplanungs- und Baugesetzgebung vorgeschriebenen Abstände massgebend. Bei Abweichungen verlangt das kantonale Feuerinspektorat spezielle Schutzmassnahmen.

Art. 24 Brennbare Bedachungen

¹ Brennbare Bedachungen wie Schindeldächer sind nur für Alphütten oder andere geschützte Gebäude gestattet, sofern diese Bedachungen im Brandfall nicht die Gebäude selber oder benachbarte Gebäude gefährden.

² Zwischen Gebäuden, von denen mindestens eines ein brennbares Dach aufweist, ist ein Abstand von mindestens 30 m einzuhalten.

Art. 25 Holzkamine
a) Zulässigkeit

Holzkamine und Küchen mit Feuerstellen ohne direktes Kamin sind nur in Alphütten gestattet.

Art. 26 b) Technische Anforderungen

¹ Holzkamine sollen aus mindestens 45 mm starken, gehobelten Brettern in Nut und Federn oder Nut und Kamm dicht gefügt sein.

² Zwischendecken und -wände oder Einbauten aller Art sind verboten.

³ Der Raucheintritt in das Kamin hat unter einer Flammlatte aus hochwärmefestem Material (350° C) von mindestens 40 cm Ausladung zu erfolgen.

⁴ Die Rohre von Feuerstellen, die in bestehende Holzkamine eingeführt werden, müssen mindestens 20 cm von der Kaminwand entfernt sein. Sie müssen vertikal auslaufen und soweit als möglich in der Kaminachse hochgehen.

⁵ In den bestehenden Holzkaminen, deren Fugen undicht sind, kann eine innere unbrennbare Verkleidung verlangt werden.

⁶ Holzkamine können am Kaminfuss durch einen Betonboden abgeschlossen werden. Ist der Boden aus Holz, so muss er mit einem mindestens 6 cm starken Mauerüberzug versehen sein.

Art. 27 Heizungsinstallationen

¹ Für Holzheizungen mit einer Leistung von mehr als 70 kW, für Ölheizungen sowie ortsfeste Gasheizungen ist nach dem in der Raumplanungs- und Baugesetzgebung vorgesehenen Verfahren eine Bewilligung einzuholen.

² Das Bewilligungsgesuch ist auf einem speziellen amtlichen Formular einzureichen. Es ist mit den nötigen Plänen in vier Exemplaren der Gemeindebehörde zuzustellen, die es an die anderen begutachtenden Organe weiterleitet.

³ Die Akten müssen enthalten:

- a) das amtliche Formular, vollständig ausgefüllt und vom Eigentümer oder seinem Vertreter sowie vom Ersteller der Heizungsanlage unterzeichnet;
- b) Grundriss- und Schnittpläne der beanspruchten und angrenzenden Räume mit Angabe der Zweckbestimmung, mit eingetragenen Rauchkanälen, Heizkesseln, Heizölbehältern usw. sowie mit allen Massen und Angaben;
- c) für die ausserhalb des Gebäudes gesetzten Behälter einen von einem patentierten Geometer unterzeichneten Situationsplan.

⁴ Für tragbare Öfen sind Planunterlagen nicht nötig, das amtliche Formular genügt.

Art. 28 Blitzableiter

a) Allgemeines

¹ Die Pflicht zur Installation von Blitzschutzanlagen sowie die Beitragsgewährung sind in der Spezialgesetzgebung geregelt.

² Für Blitzschutzanlagen und deren Installation besteht nur dann ein Anspruch auf die von der Spezialgesetzgebung vorgesehenen Beiträge, wenn sie von einem von der Gebäudeversicherung autorisierten Installateur ausgeführt werden.

³ Alle neuen Installationen sind der Gebäudeversicherung zu melden, die auch die Kontrolle organisiert und bei allfälligen Mängeln die erforderlichen Massnahmen ergreift.

⁴ Alle durch Blitzschlag getroffenen Blitzschutzanlagen sind der Gebäudeversicherung vom Eigentümer innert zehn Tagen zu melden.

Art. 29 b) Installationsbewilligung

¹ Jeder Sachverständige, der eine Bewilligung für die Installation von Blitzschutzanlagen wünscht, hat ein schriftliches Gesuch mit Fähigkeitsausweis an die Gebäudeversicherung zu richten.

² Die Bewilligung kann erlangen, wer:

- a) im Besitz eines Fähigkeitsausweises im Bauwesen ist oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen kann;
- b) die von der Gebäudeversicherung organisierten Kurse erfolgreich absolviert und sich über praktische Fähigkeiten ausgewiesen hat.

³ Die Bewilligung kann dem Bewilligungsinhaber, der die Vorschriften nicht einhält, entzogen werden. Sie wird entzogen, wenn der Betreffende während vier Jahren keine Anlage erstellt hat.

Art. 30 Aufzüge, Warenaufzüge und Fahrtreppen

a) Bewilligung

¹ Neue Installationen von Aufzügen, Warenaufzügen und Fahrtreppen sowie der Umbau bestehender Installationen müssen den Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Sicherheit von technischen Installationen und Apparaten entsprechen.

² Vor Beginn der Arbeiten ist dem kantonalen Inspektorat für elektrische Installationen (nachfolgend: das Inspektorat für elektrische Installationen) mit amtlichem Formular ein spezielles Bewilligungsgesuch einzureichen.

³ Der Eigentümer, der Fabrikant oder der Installateur muss das Inspektorat für elektrische Installationen vor der Inbetriebnahme der Installationen über

den Abschluss der Arbeiten informieren. Dieses wird eine Kontrolle der Räumlichkeiten und Installationen durchführen. Schwerwiegende Mängel müssen unverzüglich behoben werden.

⁴ Wird die Installation vom Inspektorat für elektrische Installationen für in Ordnung befunden, so erteilt der Oberamtmann dem Eigentümer die Bewilligung für die Inbetriebnahme der Anlage.

Art. 31 b) Vorläufige Inbetriebnahme

Das Inspektorat für elektrische Installationen kann eine vorläufige Inbetriebnahme vornehmen.

Art. 32 c) Gefährliche Installationen

¹ Erweist sich eine Installation, die in Betrieb ist, als gefährlich, oder entspricht sie den Sicherheitsnormen nicht mehr, so kann der Oberamtmann auf Gutachten des Inspektorats für elektrische Installationen die Benützung so lange verbieten, bis die nötigen Reparaturen oder Umbauten ausgeführt sind.

² Bei Unfall sind der Oberamtmann und das Inspektorat für elektrische Installationen unverzüglich zu informieren.

Art. 33-68^{ter}

...

IV.-IX. KAPITEL (Art. 69 bis 416)

...

X. KAPITEL

Elektrische Installationen

Art. 417 Anwendbares Recht

Sämtliche elektrischen Installationen müssen nach den geltenden Vorschriften des Bundes, einschliesslich der vom Bund anerkannten technischen Vorschriften, und den Werkvorschriften des Stromlieferanten erstellt, unterhalten und kontrolliert werden.

Art. 418-428

...

Art. 429 Vorbeugende Kontrollen

¹ Das Inspektorat für elektrische Installationen kann von Amtes wegen oder auf Antrag jederzeit allein oder in Zusammenarbeit mit dem Stromlieferanten Kontrollen zur Vorbeugung von Brandgefahren vornehmen. Die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit werden in einer Vereinbarung geregelt.

² Das Inspektorat für elektrische Installationen berät die Eigentümer und die gemäss Bundesgesetzgebung mit der Kontrolle elektrischer Anlagen beauftragten Organe.

Art. 430 Mangelhafte Installationen

¹ Das Inspektorat für elektrische Installationen zeigt den Eigentümern und den von der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Kontrollorganen die von ihm festgestellten Mängel an.

² Bei unmittelbarer Brand-, Explosions- oder Stromschlaggefahr kann es von sich aus alle den Umständen entsprechenden dringlichen Massnahmen ergreifen und insbesondere die Stromversorgung unterbrechen.

³ Das Inspektorat für elektrische Installationen erstattet dem Oberamtmann Anzeige gegen die Eigentümer, die sich weigern, die gebührend festgestellten Mängel zu beheben.

Art. 431-433

...

XI. KAPITEL**Kaminreinigungsdienst****Art. 434** Gesuch und Dauer einer Kreiszuteilung

Wer einen Kaminfegerkreis erhalten will, hat an die Gebäudeversicherung ein Gesuch zu richten; diesem Gesuch ist der staatliche Fähigkeitsausweis gemäss den Vorschriften der Artikel 28 und 29 des Feuerpolizeigesetzes beizufügen.

² Der Beschluss über die Zuteilung eines Kreises wird am Ende des Monats hinfällig, in welchem der Berechtigte das Alter erreicht, das ihm Anrecht auf eine Altersrente gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung gibt.

Art. 435 Ausnahmen

¹ Nach dem Tode des Inhabers kann die Gebäudeversicherung seinen Kaminfegerkreis der Witwe überlassen:

- a) während höchstens 6 Monaten, wenn es sich um eine alleinstehende Witwe oder um eine Witwe ohne minderjährige Kinder handelt;
- b) während höchstens 3 Jahren, wenn es sich um eine Witwe mit minderjährigen Kindern handelt. Sind in der Zwischenzeit die minderjährigen Kinder nicht mehr zu Lasten der Mutter oder bei Wiederverheiratung der Witwe wird der Kreis unverzüglich entzogen.

² In der Regel hat das der Witwe überlassene Unternehmen einen Arbeiter mit dem eidgenössischen Meisterdiplom im Dienst.

Art. 436 Freiwerdende Kaminfegerkreise

Wird ein Kaminfegerkreis frei, so entscheidet die Gebäudeversicherung über die Übertragung oder Aufteilung des Kreises.

Art. 437 Kaminreinigungspflicht

Alle Eigentümer oder Mieter sind verpflichtet, die Kamine, Rauchrohre und Feuerinstallationen ihres Hauses oder ihrer Wohnung reinigen zu lassen, selbst wenn sie behaupten, die Reinigung persönlich vorgenommen zu haben.

Art. 438 Reinigungsanmeldung

Der Kaminfeger hat seinen Besuch mindestens zwei Tage vorher zu melden.

Art. 439 Verweigerung der Reinigung

Der Kaminfeger ist verpflichtet, der Gebäudeversicherung alle Personen zu verzeigen, die die obligatorische Reinigung verweigern.

Art. 440 Obligatorische Kaminreinigung

¹ Die Feuerungsanlagen für Raumheizung, Warmwasseraufbereitung und Kochzwecke werden gemäss der folgenden jährlichen Häufigkeit kontrolliert und gereinigt:

a) Anlagen mit flüssigen Brennstoffen

1. Anlagen mit Ölverdampferbrenner (Ölöfen) 2 mal
2. Anlagen mit Zerstäuberbrenner:
 - Anlagen mit ganzjährigem Betrieb 2 mal

- Anlagen mit reinem Winterbetrieb 1 mal
- b) Anlagen mit festen Brennstoffen**
 - 1. Anlagen mit ganzjährigem Betrieb 3 mal
 - 2. Anlagen mit reinem Winterbetrieb 2 mal
 - 3. Die Anlagen mit gelegentlichem Betrieb (Cheminée, Cheminéeöfen usw.) müssen kontrolliert und wenn nötig gereinigt werden 1 mal
- c) Anlagen mit gasförmigen Brennstoffen**
 - 1. Die Anlagen mit atmosphärischem Brenner müssen kontrolliert und wenn nötig gereinigt werden 1 mal
 - 2. Die Anlagen mit Gebläsebrenner müssen kontrolliert und wenn nötig gereinigt werden 1 mal

d) Anlagen mit verschiedenen Brennstoffen

Die hiervor vorgesehene Häufigkeit für die Reinigung ist für Anlagen mit verschiedenen Brennstoffen sinngemäss anzuwenden. Wenn die Fristen aufgrund der Anlage verschieden sind, ist die Aufteilung der Betriebszeiten für die einzelnen Brennstoffe massgebend.

² Die Anlagen sind in angemessenen Abständen zu reinigen oder zu kontrollieren. Folgende Reinigungen haben während der Heizperiode zu erfolgen:

- a) Anlagen, die zweimal pro Jahr gereinigt werden müssen, mindestens 1 mal
- b) Anlagen, die dreimal pro Jahr gereinigt werden müssen, mindestens 2 mal

Anlagen, die einmal pro Jahr gereinigt werden müssen, können ausserhalb der Heizperiode gereinigt werden.

³ Gewerbliche und industrielle Feuerungsanlagen, die nicht unter Absatz 1 fallen, wie Rauchkammern, Käsereikessel, Konditoreiöfen, Dampfkessel, Einbrennanlagen, Trocknungsanlagen, Abfallverbrennungsanlagen, sind in einer Häufigkeit zu kontrollieren und zu reinigen, die mit der Zustimmung der Betriebsleitung festgelegt wurde. Die Bestimmungen über die Häufigkeit nach Absatz 1 gelten sinngemäss. Meinungsverschiedenheiten werden von der Gebäudeversicherung entschieden.

⁴ Für die Kontrolle und Reinigung von Gasheizungen gelten zudem die Weisungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), die vorliegender Verordnung beigelegt sind.

Art. 441 Öftere Kaminreinigung

¹ In besonders intensiv benützten Heizungsinstallationen werden im Einvernehmen mit dem Eigentümer oder Verwalter öftere Reinigungen ausgeführt, je nach Art dieser Installationen und deren Aschenabsonderung. Im Falle von Unstimmigkeiten entscheidet die Direktion der Gebäudeversicherung.

² Die Gebäudeversicherung kann auch öftere Reinigungen anordnen, wenn dies nötig ist.

Art. 442 Kaminreinigung in grösseren Zeitabständen

Die Gebäudeversicherung kann für Installationen, die nicht regelmässig benützt werden, nach Rücksprache mit dem Kaminfeger Reinigungen in grösseren Zeitabständen bewilligen.

Art. 443 Werkzeug

¹ Der Kaminfegermeister hat seinen Angestellten das vollständige Werkzeug zur Verfügung zu stellen; dasselbe hat sich stets in einwandfreiem Zustand zu befinden; das Werkzeug ist der Bedeutung des Unternehmens anzupassen.

² Die Gebäudeversicherung kann dieses Werkzeug, das den Richtlinien des Schweizerischen Kaminfegermeister-Verbandes entsprechen muss, jederzeit kontrollieren.

Art. 444 Mängel

¹ Bei Feststellung von Mängeln, Beschädigungen oder Unregelmässigkeiten, bei Installationen mit drohender Brandgefahr ist der Kaminfeger verpflichtet, den Eigentümer und die lokale Feuerkommission davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

² Die Feuerkommission fordert den Eigentümer schriftlich auf, die Schäden zu beheben, und setzt ihm hierzu eine Frist. Kommt er der Aufforderung nicht fristgerecht nach, so ist die Gebäudeversicherung zu benachrichtigen.

Art. 445 Kaminausbrennungen

¹ Ohne Bewilligung der Gebäudeversicherung, die auch die Bedingungen festlegt, dürfen keine Kamine ausgebrannt werden. Der Kaminfeger, der dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann für eventuelle Schäden haftbar gemacht werden. Nach Erhalt der Bewilligung hat der Kaminfeger die Feuerkommission über den Tag der Ausbrennung in Kenntnis zu setzen. Die

Feuerkommission entscheidet, im Einverständnis mit dem Kaminfeger, welche Vorsichtsmassnahmen zu treffen sind.

² Nach der Ausbrennung hat der Kaminfeger eine allgemeine Kontrolle sämtlicher Räume und Estriche, durch welche das Kamin führt, auszuführen. Die Örtlichkeiten dürfen erst verlassen werden, wenn er mit Gewissheit feststellt, dass keine Gefahr mehr besteht. Bei Wind oder grosser Trockenheit sind Kaminausbrennungen verboten.

³ Kaminausbrennungen können durch andere von der Gebäudeversicherung anerkannte Mittel ersetzt werden.

Art. 446 Fahrlässigkeit des Kaminfegers

Wenn der Kaminfeger die Reinigung unterlässt oder diese mangelhaft ausführt, so hat der Eigentümer oder der Mieter die Feuerkommission unverzüglich zu benachrichtigen. Diese befiehlt dem Kaminfeger, die Arbeiten sofort auszuführen und bei schlecht ausgeführter Arbeit die Mängel auf seine Kosten beheben zu lassen.

Art. 447 Feuerschau

Die Ortsfeuerkommission kann sich anlässlich der reglementarischen Gebäudekontrollen vom Kreiskaminfeger begleiten lassen; dieser wird von der Gemeindekasse entsprechend entschädigt.

Art. 448 Untersuchungen

Das Oberamt und die Gebäudeversicherung können den Kreiskaminfeger zu Kontrollen von Kamin- und Feuerungsinstallationen sowie zu Untersuchungen bei Kaminbränden oder bei Brandfällen beiziehen.

Art. 449 Rechnungstellung

Die Rechnung für ausgeführte Russarbeiten ist gut detailliert auszufertigen. Hiefür sind die vom Kantonalen Kaminfegermeisterverband zur Verfügung gestellten Rechnungsbüchlein zu verwenden.

Art. 450 Einsprachen

...

Art. 451 Tarif

Der Kaminfegertarif wird vom Staatsrat festgesetzt. Der Kaminfeger, der den Tarif missbraucht, setzt sich den gesetzlichen Sanktionen aus.

XII. KAPITEL

Brandbekämpfungsdienst

Art. 452 Organisation

¹ Jede Gemeinde ist verpflichtet, auf ihre Kosten einen Brandbekämpfungsdienst zu organisieren, auszubilden und zu unterhalten.

² Im Brand- und Elementarschadenfall hat das Feuerwehrkorps zu Lasten der Gemeinde einzugreifen, insbesondere bei Überschwemmungen und anderen Katastrophen.

³ Der Brandbekämpfungsdienst umfasst mindestens folgende Abteilungen:

- a) Alarm,
- b) Feuerwehr,
- c) Polizei.

Art. 453 Telephonischer Gruppenalarm

Die Gebäudeversicherung kann im Einvernehmen mit dem Oberamtmann eine Gemeinde verpflichten, sich dem regionalen telephonischen Gruppenalarm anzuschliessen.

Art. 454 Telephon beim Kommandanten

Der Feuerwehrkommandant muss das Telephon im Hause haben; der Apparat ist an eine direkte Leitung, als Einzelanschluss, anzuschliessen. Ist dies aus einem stichhaltigen Grunde nicht möglich, so ist der Apparat beim Vizekommandanten zu installieren.

Art. 455 Organisation des Feuerwehrkorps

¹ Das Feuerwehrkorps setzt sich zusammen:

- a) aus einem Kommandanten;
- b) aus einem Vizekommandanten;
- c) aus der nach Bedarf erforderlichen Anzahl Offiziere, Unteroffiziere und Feuerwehrmänner.

² Der Mindestbestand eines Gemeindefeuerwehrkorps beträgt 25 Mann.

³ Aus stichhaltigen Gründen kann die Gebäudeversicherung einen reduzierten Bestand gestatten.

Art. 456 Kaderbeförderungsbedingungen

¹ Die Beförderung zu den verschiedenen Graden erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- a) Unteroffizier: Besuch von Kaderkursen;
- b) Offizier: Besuch von Unteroffizierskursen und erfolgreiche Absolvierung eines kantonalen Offizierskurses;
- c) Kommandant: erfolgreicher Besuch der unter Absätze a und b erwähnten Kurse und Absolvierung eines kantonalen Kommandantenkurses.

² Ein Kommandant kann erst dann zum Hauptmann befördert werden, wenn er einen kantonalen Kommandantenkurs mit Erfolg besucht hat.

³ Ein Kommandant kann erst dann zum Major befördert werden, wenn er mit Erfolg den Schweizerischen Instruktorenkurs besucht hat und wenn sein Bataillonsbestand über 150 Mitglieder aufweist.

Art. 457 Ausnahme

Der Präsident der kantonalen technischen Kommission trägt in Ausübung dieser Funktion den Majorsgrad.

Art. 458 Ernennung des Kommandanten

Der Kommandant wird vom Gemeinderat ernannt. Diese Ernennung kann nur im Einvernehmen mit dem Oberamtmann und der Gebäudeversicherung erfolgen. Der Kommandant wird vom Oberamtmann vereidigt.

Art. 459 Ernennung des Kaders

¹ Die Subalternoffiziere werden vom Gemeinderat ernannt auf Vorschlag des Stabes und nach Begutachtung durch die Feuerkommission.

² Die Unteroffiziere werden vom Stab ernannt.

Art. 460 Verantwortung des Kommandanten

¹ Der Kommandant ist verantwortlich für die Instruktion des Korps und die Alarmorganisation in seiner Gemeinde. Er hat einen Brandbekämpfungsplan zu erstellen.

² Jeder Brandfall ist unverzüglich dem Oberamt zu melden.

³ Für Hilfesuche ausserhalb der Gemeinde finden die von der Gebäudeversicherung aufgestellten Alarmvorschriften Anwendung. Diese Vorschriften sind bei den vorgesehenen Telephon-Apparaten anzuschlagen.

⁴ Erheischt ein Brandfall den Einsatz der benachbarten Orte, so wird das Kommando des ganzen Einsatzes vom Kommandanten des Ortes, in dem sich der Brandfall befindet, geführt.

⁵ Er kann einen andern Kommandanten eines anwesenden Korps zur Führung des Einsatzes beiziehen.

⁶ Verträge und Abmachungen zwischen Gemeinden für die erste Hilfe bleiben vorbehalten.

⁷ Der Kommandant überwacht die fristgemässe Bezahlung der Beiträge an die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins.

⁸ Er meldet fristgemäss Krankheiten und Unfälle, die sich während des befohlenen Dienstes ereigneten, dem Präsidenten der erwähnten Kasse, bzw. der Gebäudeversicherung, wenn es sich um Zivilpersonen handelt, welche freiwillig oder nach Aufgebot Hilfe leisteten.

Art. 461 Polizeidienst

¹ Der Polizeidienst trifft die ersten Massnahmen zur Regelung des Verkehrs bis zum Eintreffen der Gemeinde- oder Kantonspolizei.

² Er besorgt den Ordnungsdienst auf dem Brandplatz und verwehrt allen fremden Personen den Zutritt.

Art. 462 Ausbildung

Der Kantonale Feuerwehrverband organisiert, im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung, die Offiziers- und Spezialistenausbildung.

Art. 463 Obligatorische Übungen

¹ In jeder Gemeinde sind jährlich mindestens drei Übungen mit dem Vollbestand zu organisieren, wovon eine Alarmübung.

² Zusätzlich sind zwei besondere Kaderübungen zu organisieren.

Art. 464 Teilnahmepflicht

Das ganze Kader sowie alle Feuerwehrmänner mit einer Spezialfunktion haben die vom Kantonalen Feuerwehrverband und von den Bezirksverbänden organisierten Kurse zu besuchen.

Art. 465 Feuerwehrkorps von privaten Unternehmen

¹ Die Kader der privaten Betriebsfeuerwehren haben an kantonalen Kursen teilzunehmen.

² Die Feuerwehrkorps von privaten Unternehmen sind verpflichtet, jährlich mindestens eine Übung mit der Ortsfeuerwehr durchzuführen.

Art. 466 Gemeindeverbände

Die Gemeinden, welche einen gemeinsamen Brandbekämpfungsdienst organisieren, haben eine Vereinbarung gemäss Artikel 108 des Gesetzes über die Gemeinden zu treffen. Sie erstellen im übrigen ein Reglement, das dem Oberamtmann zur Genehmigung zu unterbreiten ist; dieser holt die Stellungnahme der Gebäudeversicherung ein.

Art. 467 Stützpunkte

Organisation, Ausrüstung, Ausbildung, Einsatz und Kostenverteilung der Stützpunkte sind in einem speziellen Reglement festgelegt.

Art. 468 Ausrüstung der Feuerwehrmänner

¹ Die Feuerwehrkorps sind mit einer Ausrüstung zu versehen, bestehend aus Helm, Weste, Hose und Leibgurt. Weste und Hose müssen von grauschwarzer Farbe sein, vorzugsweise aus Tuch.

Die Gradabzeichen haben den Richtlinien betreffend Bekleidung und Ausrüstung des Schweizerischen Feuerwehrvereins zu entsprechen.

² Dem vorgängig an die Gebäudeversicherung zu richtenden Beitragsgesuch ist ein Stoffmuster beizufügen.

³ Feuerwehrleute mit Spezialdienst (Elektriker, Polizei usw.) sind gemäss ihrer Funktion auszurüsten.

Art. 469 Material

¹ Jede Gemeinde soll mit dem von der Gebäudeversicherung als genügend befundenen Löschmaterial versehen sein.

² Die Feuerbekämpfungsmittel einer Gemeinde sollen deren Grösse und den vorhandenen Brandrisiken entsprechen.

³ Das gesamte Korpsmaterial ist regelmässig zu kontrollieren und instand zu halten; der hiefür verantwortliche Feuerwehrmann ist vom Kommandanten zu bezeichnen.

⁴ Ein nachgeführtes Materialverzeichnis ist im Lokal anzuschlagen.

Art. 470 Räume

¹ Räume und Schuppen dürfen nur zum Einstellen des Feuerwehrmaterials verwendet werden.

² Standort und Ausbau der Räume müssen den Vorschriften der Gebäudeversicherung entsprechen.

Art. 471 Wasserreserven

¹ In jeder Gemeinde sind genügend Wasserreserven und Wasserbezugsorte bereitzustellen, welche der Grösse der Gemeinde und den Brandrisiken entsprechen.

² Der Gemeinderat ist hiefür und für das richtige Funktionieren der Einrichtungen verantwortlich. Werden die Wasserreserven als ungenügend befunden, so ordnet die Gebäudeversicherung im Einvernehmen mit dem Oberamtmann die notwendigen Massnahmen an.

Art. 472 Kontrollen

Das Material, die Räume, die Wasserreserven und Wasserbezugsorte können von der Gebäudeversicherung jederzeit kontrolliert und inspiziert werden.

XIII. KAPITEL

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 473 Aufhebungen

Durch diese Verordnung werden alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere nachstehende Erlasse, aufgehoben:

- Verordnung vom 9. April 1948 betreffend die Feuer- und Baupolizei;
- Beschluss vom 18. Mai 1954 betreffend Verkauf und Verwendung von Feuerwerk;
- Beschluss vom 4. Oktober 1955 zum teilweisen Ausschluss aus der Elementarschadenversicherung der Schäden infolge Hochwasser am Neuenburger- und Murtensee;
- Beschluss vom 9. Juli 1957 betreffend Abänderung der Artikel 95, 97, 98 und 103 der Verordnung vom 9. April 1948, betreffend die Feuer- und Baupolizei;
- Beschluss vom 29. Dezember 1959 für die Abänderung des Artikels 23 der Verordnung vom 9. April 1948, betreffend die Feuer- und Baupolizei;
- Beschluss vom 20. Juli 1962 betreffend das Mähen des Schilfes in der Umgebung der Häuser an den Ufern des Neuenburger- und Murtensees;

- Verordnung vom 28. November 1930 über die Lagerung flüssiger Brennstoffe, Garagen und Reparaturwerkstätten für Motorfahrzeuge;
- Verordnung vom 30. Juni 1953 betreffend die Erstellung und den Betrieb von Ölfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle;
- Verordnung vom 29. Dezember 1959 betreffend den Schutz gegen Brand- und Elementarschäden bei Hochhäusern;
- Beschluss vom 30. Dezember 1960 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung vom 29. Dezember 1959 betreffend den Schutz gegen Brand- und Elementarschäden bei Hochhäusern;
- Verordnung vom 3. November 1936 betreffend die Installation von Gasapparaten;
- Verordnung vom 12. April 1929 betreffend die Kontrolle über die elektrischen Hausinstallationen;
- Beschluss vom 3. September 1938 zur Änderung der Verordnung vom 8. August 1936 betreffend Blitzableiteranlagen;
- Verordnung vom 12. April 1938 betreffend Personen- und Warenaufzüge;
- Beschluss vom 30. Juni 1953 bezüglich der Kantonalen Dienststelle für elektrische Hausinstallationen;
- Artikel 13 des Beschlusses vom 5. Mai 1958 über die Unterbringung von Ferienkolonien;
- die Artikel 14 bis 36 der Ausführungsverordnung vom 2. Mai 1949 zum Gesetz vom 1. Februar 1949 betreffend Kino und Theater;
- Beschluss vom 27. Juni 1941 zur Änderung von Artikel 9 der Verordnung vom 12. 4. 1929 betreffend die Überwachung der elektrischen Hausinstallationen;
- Beschluss vom 4. Oktober 1955 zur Änderung von Artikel 38 der Verordnung vom 30. 6. 1953 betreffend den Betrieb und die Installation von Ölfeuerungsanlagen.

Art. 474 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1966 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.

Anhang

Anwendbare technische Vorschriften (vgl. Art. 20 Abs. 1 der Verordnung)

A. Normen und Richtlinien der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (einschliesslich der Normen, auf die sie Bezug nehmen)

1. Brandschutznorm (einschliesslich der entsprechenden Erläuterungen), Ausgabe 1993
2. Brandschutzrichtlinien (einschliesslich der entsprechenden Erläuterungen):
 - 2.1. Brandverhütung, Ausgabe 1993
 - 2.2. Baustoffe und Bauteile
 - Klassierung, Ausgabe 1993
 - Prüfbestimmungen, Ausgabe 1988 (Änderung 1990 und 1994)
 - 2.3. Schutzabstände, Brandabschnitte, Fluchtwege, Ausgabe 1993
 - 2.4. Verwendung brennbarer Baustoffe, Ausgabe 1993
 - 2.5. Wärmetechnische Anlage, Ausgabe 1993
 - 2.6. Lufttechnische Anlagen, Ausgabe 1993
 - 2.7. Aufzugsanlagen, Ausgabe 1993
 - 2.8. Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung, Ausgabe 1993
 - 2.9. Löscheräte und -einrichtungen, Ausgabe 1993
 - 2.10. Brandschutz für Lager mit gefährlichen Stoffen, Ausgabe 1988
 - 2.11. Brennbare Flüssigkeiten, Ausgabe 1994
 - 2.12. Brandmeldeanlagen, Ausgabe 1993
 - 2.13. Sprinkleranlagen, Ausgabe 1993
 - 2.14. Gasmeldeanlagen, Ausgabe 1994

B. Wesentliche Normen, Richtlinien und Leitsätze anderer Institutionen (nicht abschliessend)

1. Schweizer Norm des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins, Aufzüge für die Förderung von Personen und Gütern. SIA 370/10, Ausgabe 1979.
2. Schweizer Norm des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins, Aufzüge für die Förderung von Personen und Gütern mit elektrohydraulischem Antrieb. SIA 370/11, Ausgabe 1990.
3. Schweizer Norm des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins, Kleingüteraufzüge mit elektromechanischem Antrieb. SIA 370/20, Ausgabe 1990.
4. Schweizer Norm des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins, Fahrtreppen und Fahrsteige. SIA 370/12, Ausgabe 1987.
5. Schweizer Norm des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins, Einrichtung und Betrieb von Aufzugsanlagen. SIA 106, Ausgabe 1960.
6. Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, Blitzschutzanlagen. SEW 41.4022, Ausgabe 1987.
7. Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, Fundamente der SEV 41.4113, Ausgabe 1989.
8. Ergänzende technische Richtlinien der Kantonalen Gebäudeversicherung zu den Blitzschutzanlagen, Ausgabe 1995.
9. Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches betreffend die Kontrollen und Reinigungen von Gasheizungsinstallationen, Ausgabe 1989.

Diese Texte können bei den Sekretariaten der betreffenden Institutionen bezogen oder eingesehen werden.